

Die Aufgaben der Kommunen

Kommunale Selbstverwaltung

Artikel 28 (2) Grundgesetz

*Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, **alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.*

Kommunale Selbstverwaltung

Artikel 97 Verfassung des Landes Brandenburg

- (1) *Gemeinden und Gemeindeverbände haben das **Recht der Selbstverwaltung**. Dem Land steht nur die Rechtsaufsicht gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden zu.*
- (2) *Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen in ihrem Gebiet **alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft**, die nicht nach dieser Verfassung oder kraft Gesetzes anderen Stellen obliegen.*
- (3) *Das Land kann die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichten, Aufgaben des Landes wahrzunehmen und sich dabei ein Weisungsrecht nach gesetzlichen Vorschriften vorbehalten. Werden die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.*
- (4) *Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind in Gestalt ihrer kommunalen Spitzenverbände rechtzeitig zu hören, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung allgemeine Fragen geregelt werden, die sie unmittelbar berühren.*

Administrative Gliederung der Bundesrepublik

Kommunale Ebene/ Kommune in Brandenburg:

- die (amtsfreie) Gemeinde
- die amtsangehörige Gemeinde und das Amt
- der Landkreis
- Zweckverbände (interkommunale Kooperation)

Kreise, Gemeinden und Ämter in Brandenburg

14 Landkreise

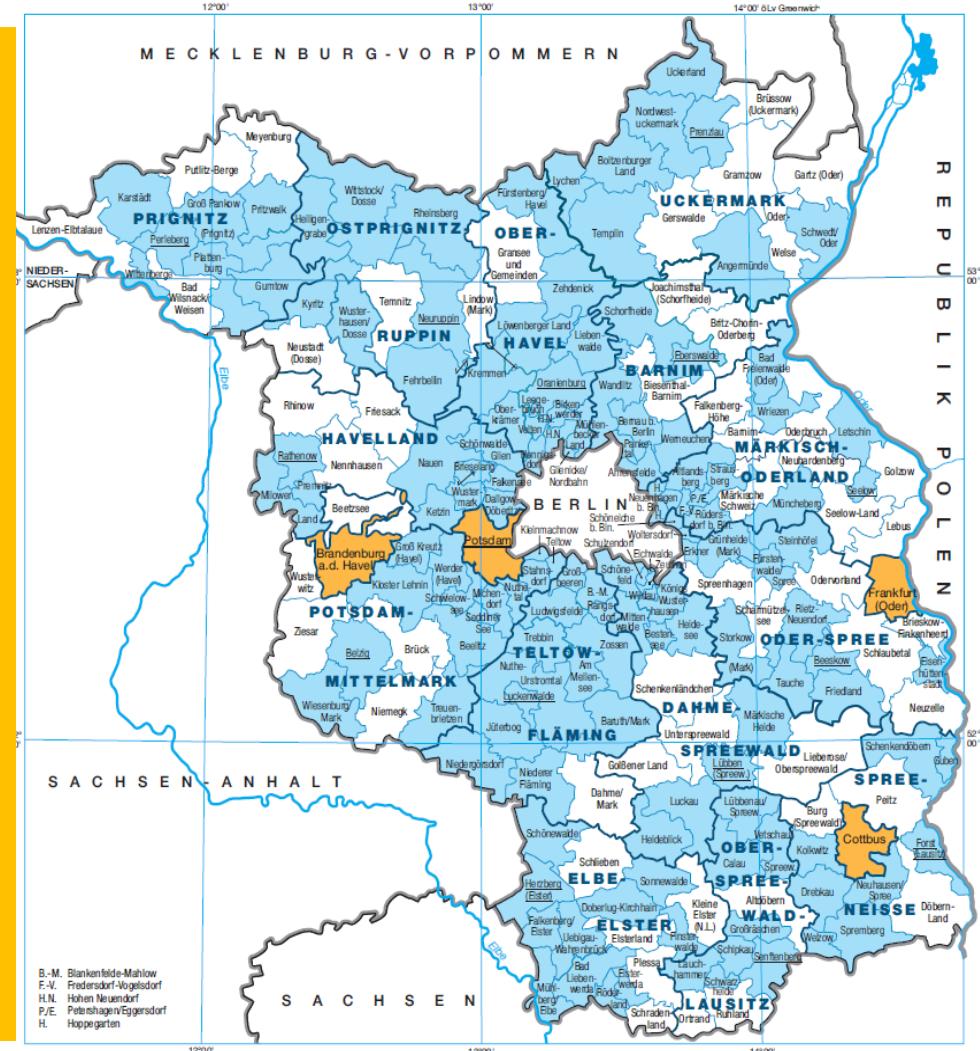
4 kreisfreie Städte

419 Gemeinden, darunter:

148 amtsfreie Gemeinden

271 amtsangehörige Gemeinden

52 Ämter



B-M: Blankenfelde-Mahlow
F-V: Fredersdorf-Vogelsdorf
H-N: Hohen Neuendorf
P-E: Petershagen/Eggersdorf
P-H: Hoppegarten

Aufgaben: kommunale Hoheitsrechte

zur Verwirklichung der in der Verfassung festgeschriebenen
Selbstverwaltungsgarantie:

- **Organisationshoheit**
- **Personalhoheit**
- **Finanzhoheit**
- **Planungshoheit**
- **Satzungshoheit**
- **Gebietshoheit**
- **Aufgabenhoheit**

Aufgaben: kommunale Hoheitsrechte

Organisationshoheit:

Organisation der Gemeinde entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg v.a. durch Wahlen (Gemeindevorstand, Bürgermeister, ggf. Ortsbeiräte, Beiräte etc.).

Regelung der inneren Verfassung durch Erlass von Hauptsatzung und Geschäftsordnung.

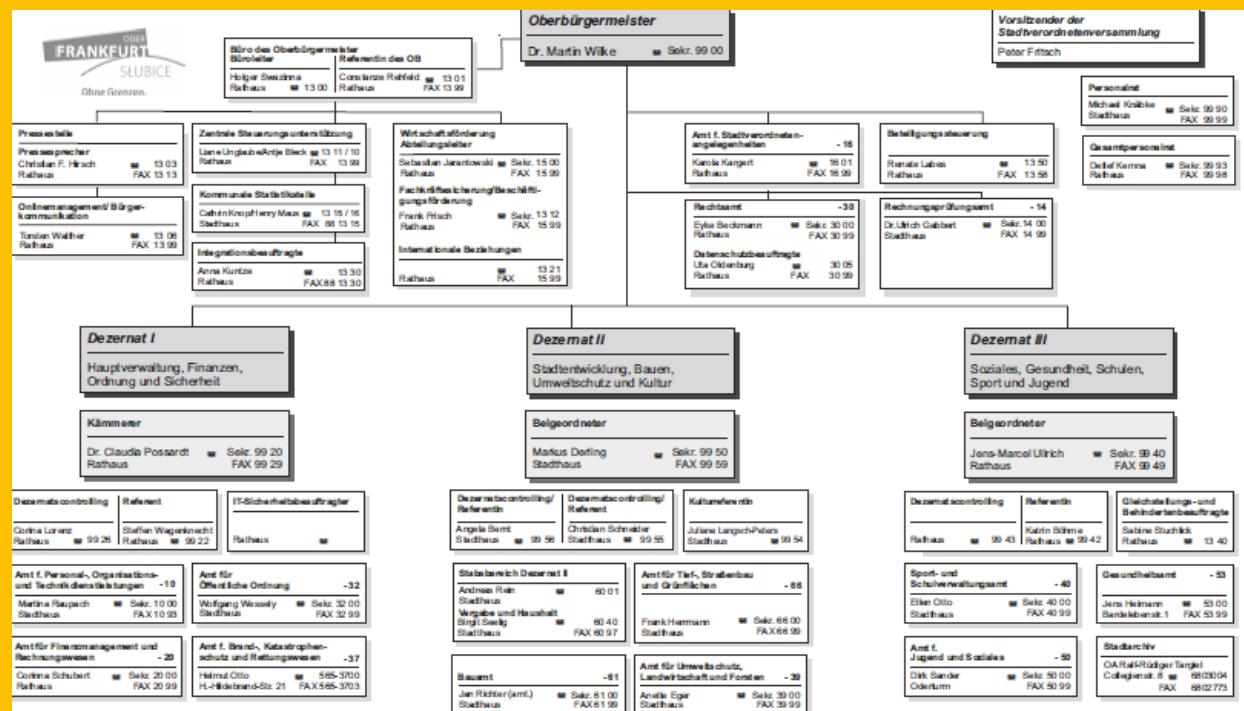
Gestaltung der Verwaltungsorganisation nach eigenem Ermessen im Rahmen der Gesetze.

Aufgaben: kommunale Hoheitsrechte

Personalhoheit

Die Gemeinde hat das Recht, ihre Gemeindebediensteten auszuwählen, anzustellen zu befördern und zu entlassen (im Rahmen der Tarifverträge und Gesetze).

Dafür stellt die Gemeinde einen Stellenplan auf, der Anhang der Haushaltssatzung ist.



Aufgaben: kommunale Hoheitsrechte

Finanzhoheit

Befugnis der Gemeinden zu einer eigenverantwortlichen Einnahme- und Ausgabewirtschaft im Rahmen des gesetzlich geordneten Haushaltswesens.

Somit steht die Finanzhoheit zwar unter einem Gesetzesvorbehalt; jedoch darf die Finanzausstattung selbst nicht in Frage gestellt werden und Einschränkungen dieser Freiheit sollen verhindert werden (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG).

Nach der Rechtsprechung des Brandenburgischen Verfassungsgerichtes haben die Gemeinden einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung.

Aufgaben: kommunale Hoheitsrechte

Planungshoheit

Befugnis der Gemeinde, in eigener Verantwortung die städtebauliche Entwicklung durch Bauleitpläne (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu ordnen. (Projektierung öffentlicher Einrichtungen aber auch bewusste Offenlassung von Gemeindeflächen)

Aufgaben: kommunale Hoheitsrechte

Satzungshoheit

Die Gemeinden haben das Recht, eigene Angelegenheiten durch Satzungen zu regeln und können somit eigenes „Gemeinderecht“ setzen. Die Satzungen werden von den Gemeindevertretungen beschlossen und von der Kommunalaufsicht geprüft.

Typische Satzungen:

- **Hauptsatzung**
- **Haushaltssatzung**
- **Bebauungspläne**

Aufgaben: kommunale Hoheitsrechte

Gebietshoheit

Befugnis der Gemeinde, auf ihrem Territorium staatliche Hoheitsrechte auszuüben.

Alle Personen und Gegenstände im Gemeindegebiet unterliegen der Hoheit der Gemeinde.

Diese Hoheit nimmt die Gemeinde gegenüber allen Personen wahr, die in der Gemeinde leben.

Somit sind alle Personen und Sachen im Gemeindegebiet den Satzungen der Gemeinde unterworfen.

Aufgaben: kommunale Hoheitsrechte

Aufgabenhoheit

Die Gemeinde hat das Recht, die ihr zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen.

Das Land hat hierbei unterschiedlich ausgestaltete Rechtsaufsicht und Weisungsbefugnisse.

In Brandenburg: Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Die Aufgaben der Gemeinden

Die Aufgaben, die die Kommunen zu erfüllen haben sind im wesentlichen in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg geregelt. Es gibt

- **Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben**
- **Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben**
- **Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung**

Die Aufgaben der Gemeinden

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

Die Gemeinde entscheidet frei, ob sie eine Aufgabe wahrnimmt und wie sie diese durchführt z. B.

- Bibliothek
- Museum
- Sportstätten
- Altenheim

Das Land hat nur eine Rechtsaufsicht

Die Aufgaben der Gemeinden

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Aufgabe wahrzunehmen, hat aber bei der Durchführung einen weitgehenden Ermessensspielraum z. B. bei

- Jugendhilfe
- Müllentsorgung
- Bebauungspläne
- Kitas
- städtebauliche Sanierungsgebiete

Auch hier hat das Land nur eine Rechtsaufsicht

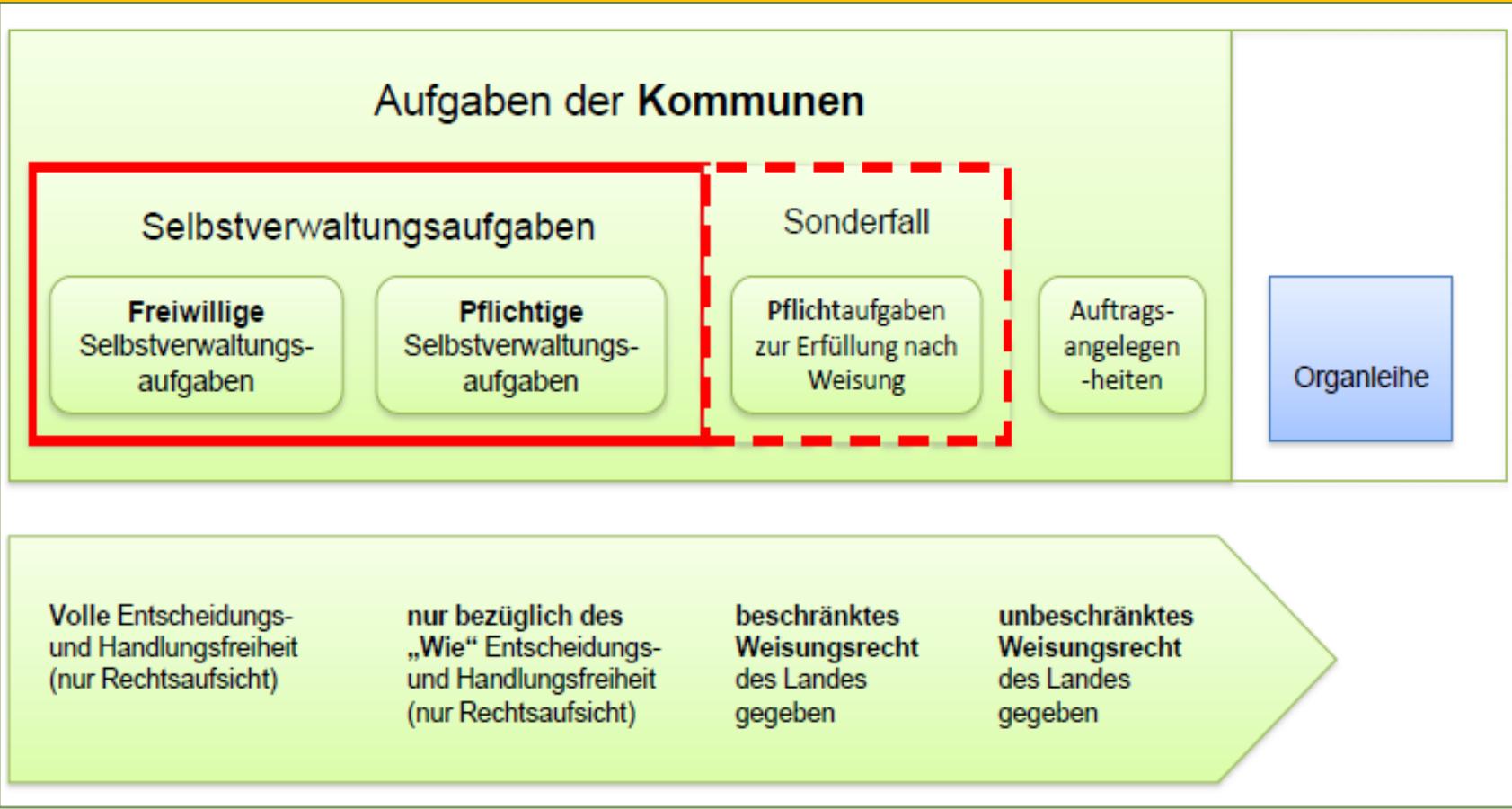
Die Aufgaben der Gemeinden

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Umsetzung staatlicher Vorgaben mit einem umfassenden staatlichen Weisungsrecht.

- Aufgaben der Meldebehörden,
- Bewilligung von Wohngeld,
- Verwaltung der Sozialhilfe,
- Bauordnungswesen,
- Gewerbeaufsicht,
- Gemeindewahlen,
- Ordnungsaufgaben (z. B. Feuerwehr).

Die Aufgaben der Kommunen



Quelle: Ministerium des Innern

Die Aufgaben der Kommunen

Die wichtigsten Aufgaben einer Gemeinde	
Straßenbau Verkehrswesen	
Erziehung Schulen, Kindergärten	
Öffentliche Sicherheit Feuerschutz, Gewerbeaufsicht, Baupolizei	
Sozialhilfe soziale Fürsorge, Altersheime, Obdachlosenasyile	
Bildung und Kultur Volkshochschule, Bücherei, Theater, Orchester, Museen	
Versorgung, Wohnungswesen Wasser, Strom, Gas, Wohnungsbau, Stadtplanung, Wirtschaftsförderung	
Gesundheits- und Jugendpflege Abfallentsorgung, Kanalisation, Grünanlagen, Naherholung, Friedhöfe, Krankenhäuser, Spielplätze, Sportstätten	
Staatliche Aufgaben Augaben im übertragenen Weisungskreis: Standesamtswesen, Lebensmittelkontrollen (u.a. des Fleischbestandes), Einwohnermeldewesen, statistische Arbeiten	
<i>Manfred Bornmann/Cornelia Strietzel, Stadt und Gemeinde. Kommunalpolitik in den neuen Ländern, hrsg. von Bundeszentrale für politische Bildung in der Reihe: Thema im Unterricht, Bonn 1993, S.9.</i>	

Quelle: Ministerium des Innern

Die Aufgaben der Gemeinden - § 2 (2) Kommunalverfassung

Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem

- die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes,
- die Bauleitplanung,
- die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe,
- die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs und eines ausreichenden Breitbandzuganges,
- die Versorgung mit Energie und Wasser,
- die schadlose Abwasserableitung und -behandlung

Die Aufgaben der Gemeinden - § 2 (2) Kommunalverfassung

Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören weiterhin

- die Verbesserung der Wohnungen der Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen,
- die gesundheitliche und soziale Betreuung,
- die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie
- der Schutz der natürlichen Umwelt und
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit.

Die Aufgaben der Gemeinden - § 2 (2) Kommunalverfassung

Die Gemeinde

- fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet
- ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern.

Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

- fördern zusätzlich die sorbische (wendische) Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben (Wenden)-Gesetzes

Die Aufgaben der Landkreise - § 122 (2), (3) Kommunalverfassung

Der Landkreis

- › erfüllt in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und die Aufgaben nicht durch kommunale Zusammenarbeit erfüllt werden.
- › fördert die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- › ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden und Ämter
- › trägt zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Gemeinden und Ämter bei.
- › fördert insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner.

Die Aufgaben der Landkreise - § 122 (2), (3) Kommunalverfassung

Der Landkreis kann Einrichtungen und Aufgaben, die die kreisangehörigen Gemeinden freiwillig übernommen haben, von diesen mit Zustimmung der Gemeindevertretung übernehmen.

Stimmen die beteiligten Gemeinden einer Übernahme nicht zu, so kann die Übernahme erfolgen, wenn sie notwendig ist, um einem Bedürfnis der Kreiseinwohner in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise zu genügen.

Die Bedingungen der Übernahme werden von den Beteiligten vereinbart.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so setzt das für Inneres zuständige Ministerium die Bedingungen der Übernahme fest.

zum Weiterlesen und Nachschlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47187.de

Kommunalwahlgesetz:

http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47177.de

Kommunalpolitik in Brandenburg – Themenseite der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung

www.politische-bildung-brandenburg.de